



Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Isseburg vom 21.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Isseburg vom 18.3.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung**

Die vorstehenden Allgemeinverfügungen wurden durch Erlass auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassen.

Die Sachverhalte, die in diesen Weisungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus (Corona-Schutzverordnung) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt.

Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, hat das Ministerium diese Weisungen aufgehoben. Ein Fortbestehen der besagten Weisungen würde in Teilen dem Regelungsgehalt der Corona-Schutzverordnung entgegenstehen.

Das Ministerium hatte die zuständigen örtlichen Behörden dazu aufgerufen, die Bereinigung der Erlasslage vor Ort umzusetzen.

Da die maßgebliche Grundlage für die vorgenannten Allgemeinverfügungen nicht mehr besteht, werden diese Allgemeinverfügungen aufgehoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richhofen-Straße 8, 48145 Münster erhoben werden.

## **Hinweis:**

Die Verfügung ist gem. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Verfügung muss auch befolgt werden, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Auf Antrag kann das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Isselburg, den 02.04.2020

Stadt Isselburg



- Carbanje -

Bürgermeister